Kanton Zug

Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt Verordnung (V PBG)

Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt Verordnung (V PBG)

Inhalt

2.4.10 § 32d Erschliessung mit Kommunikationsanlagen 4

2.4.10 § 32d Erschliessung mit Kommunikationsanlagen

[1] Der Gemeinderat kann bei privaten oder öffentlichen Gebäuden mit grossem Publikumsverkehr verlangen, dass auf Kosten der Bauherrschaft die notwendigen Kommunikationsanlagen zu installieren sind, damit auch im Notfall eine Verbindung zu den Organisationen des Bevölkerungsschutzes gewährleistet ist.

Stichwortverzeichnis

Gemeinderat, 4

Kommunikationsanlage, 4